



Tischtennis - Club Bachem 69 e.V.



Vereinssatzung

Stand: 27. März 2023

Wird im Text der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

Tischtennis - Club - Bachem 69 e.V.

eingetragen unter VR 100 396 in das Vereinsregister Amtsgericht Köln.

Sitz: Frechen - Bachem

VEREINSSATZUNG

STAND: 27. MÄRZ 2023

§ 1 - Zweck des Vereins.

- .1 Der Verein hat den Zweck, den Tischtennissport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
- .2 Der TTC Bachem e.V. mit Sitz in Frechen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „- Steuerbegünstigte Zwecke -“ der Abgabenordnung.
- .3 Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- .4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- .5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- .6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des WTTV e.V., des Landessportbundes und des Stadtverbandes.
- .7 Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes.
 - b) Durchführung von Spielstunden unter Leitung eines Übungsleiters.
 - c) Teilnahme an Meisterschaften.

§ 2 - Name und Geschäftsjahr des Vereins.

- .1 Der Verein führt den Namen: Tischtennis - Club - Bachem 69 e.V. in der Abkürzung TTC Bachem 69 e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Mitgliedschaft.

- .1 Mitglied kann jeder Tischtennisfreund werden.
- .2 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern sowie Jugendlichen Mitgliedern.
- .3 Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- .4 Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
- .5 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

- .6 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- .1 Ordentliche und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- .2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- .3 Alle aktiven Mitglieder haben das recht, die Übungsstätten des Vereins, unter Beachtung der Hausordnung und sonstiger Anordnungen, zu nutzen.
- .4 Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich entstandene Leistungen.
- .5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- .6 Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- .7 Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.

§ 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

- .1 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und der Vereinsausschuß in einfacher Mehrheit. Lehnen beide Organe die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- .2 Der Übertritt vom ordentlichen zu passivem Mitgliederstand oder umgekehrt muß dem Vorstand spätestens bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden, er ist ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- .3 Die Mitgliedschaft endet,
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß.
- .4 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.
- .5 Der Ausschluß erfolgt,
 - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.
 - b) bei grobem und / oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen das Interesse des Vereins,
 - c) wegen groben, unsportlichen unkameradlichen Verhaltens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- .6 Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand und der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Stellung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- .7 Gegen diesen Beschluß ist Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat schriftlich eingelegt werden.
In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- .8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderung.
Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 - Jahresbeitrag.

- .1 Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag darf jedoch nicht niedriger sein, als in den Richtlinien des Landessportbundes für die Gewährung eines Zuschusses für Übungsleiter vorgeschrieben ist.
- .2 Der Jahresbeitrag ist am Anfang des Geschäftsjahres, spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung zu entrichten. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- .3 Neue Mitglieder sind erst nach Entrichtung des anteiligen Jahresbetrages spielberechtigt. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

§ 7 - Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind

- .1 der Vorstand,
- .2 der Vereinsausschuß,
- .3 die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Der Vorstand.

- .1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Jugendleiter,
 - f) dem Sprecher des Vereinsausschuß.
- .2 Der Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Jeweils zwei Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt dass die Vorstandsmitglieder zu § 8.1 c) – f) nur im Verhinderungsfall von dem 1. und 2. Vorsitzenden vertreten sollen.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt die laufende Vereinsarbeit. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Diese werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei nicht Beschlußfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzender binnen 8 Tagen eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
Der Vorstand tritt regelmäßig einmal im Monat zusammen.
- .3 Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden aus seinem Amt übernimmt der

2. Vorsitzender dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand in Verbindung mit dem Vereinsausschuß das Recht, ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- .4 Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt.
- .5 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern. Unterschriftsberechtigt sind der Kassierer, der 1. Vorsitzender, der 2. Vorsitzender und der Jugendleiter.
- .6 Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.

§ 9 - Der Vereinsausschuß

- .1 Dem Vereinsausschuß gehören 4, von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählte Vereinsmitglieder an. Der Sprecher des Vereinsausschusses ist ordentliches Vorstandsmitglied. An Sitzungen nimmt automatisch der 1. oder 2. Vorsitzende des Vereins teil. Die anderen Vorstandsmitglieder können ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen.
- .2 Der Vereinsausschuß ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 5 Abs. 1+6) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- .3 Für die Einberufung und die Beschlußfähigkeit gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschußmitgliedes gilt § 8 Abs. 3.

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

- .1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- .2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder bei vorliegenden E-Mailadresse elektronisch einzuladen.
- .3 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- .4 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 der Stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens 12 Stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen mit derselben Tagesordnung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 - Aufgaben der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- .1 Die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschuß.
- .2 Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

- .3 Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- .4 Aufstellung des Haushaltsplanes.
- .5 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- .6 Beschlußfassung über Satzungsänderungen und allen sonstigen vom Vorstand oder vom Vereinsausschuß unterbreiteten Vorlagen und die nach der Satzung übertragenen Aufgaben bzw. Angelegenheiten.
- .7 Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 - Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.

- .1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- .2 Die Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
- .3 Die Beschlußfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- .4 Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienen Mitglieder dies beantragt, sonst durch Zuruf.
- .5 Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Vereinsausschusses ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 - Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften.

- .1 Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- .2 Über die Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 - Satzungsänderungen.

- .1 Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 75% der erschienen Mitglieder.

§ 15 - Vermögen.

- .1 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- .2 Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 16 - Auflösung des Vereins.

- .1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- .2 Bei Konkurs oder Verlust der Gemeinnützigkeit.
- .3 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- .4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Sporthilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 - Schlussbestimmungen.

- .1 Für den Spielbetrieb gelten die Bestimmungen des WTTV und des DTTB sowie der Sozialhilfe e.V.
- .2 Der Verein ist Mitglied im WTTV und der Sozialhilfe e.V.

§ 18 – Datenschutz im Verein

- .1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
 - .2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
 - .3 Den Funktionsträgern des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Der Verein erlässt sich eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung, sowie technischen und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
 - .4 Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
-

Frechen, den 27.03.2023